

Wie bekomme ich als Arbeitgeber die Lohnfortzahlung für meinen Mitarbeiter unter Quarantäne wieder?

Arbeitgeber können sich diese Kosten von den Behörden erstatten lassen. Welche Behörde zuständig ist, regelt das Landesrecht. Wichtig sind die Fristen: Nach Beendigung der Quarantäne haben Sie zwölf Monate (gültig seit 23.Mai 2020) lang Zeit, den Anspruch gegenüber den Behörden geltend zu machen.

Wie die Erstattung erfolgt, ist in § 56 Infektionsschutzgesetz geregelt:

Der Antrag muss innerhalb einer Frist von zwölf Monaten (gültig seit 23.Mai 2020) nach Ende der Quarantäne bei der zuständigen Behörde gestellt werden. Fügen Sie dem Antrag eine Arbeitgeberbescheinigung über die Höhe Arbeitsentgelts, das Ihr Beschäftigter während der Quarantäne verdient hat, und die gesetzlichen Abzüge bei.

Auf Antrag können Arbeitgeber auch einen Vorschuss in der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsbetrags verlangen. Informationen und Anträge finden Sie im Internetangebot des Bundesinnenministeriums.

Zuständige Behörde

Welche die zuständige Behörde ist, ist von Land zu Land unterschiedlich geregelt. In Rheinland-Pfalz ist es die Landessozialbehörde.

Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://bus.rlp.de/detail?pstId=230333489>